

Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 10.10.2005, 28.4.2008, 11.5.2009 und am 10.5.2011

I. Teil - Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1

Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer Vereinbarung wird vorbehaltlich gesetzlicher Honorarregeln gemäß §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet.

§ 2

Nach gefestigter Standesauffassung dienen im Interesse der Rechtspflege insbesondere zum Schutz der Auftraggeber die nachstehenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Honorars.

§ 3

Für eine Vereinbarung gemäß § 1 wird Schriftform empfohlen.

§ 4

Die Honoraransätze setzen Leistungen eines Rechtsanwalts voraus. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist zu berücksichtigen, ob diese Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen oder unterschreiten.

II. Teil - Zivil- und Verwaltungssachen

§ 5

Als Bemessungsgrundlagen für Honoraransätze (§ 4) können, soweit sich nicht auf Grund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge als angemessen betrachtet werden:

	Euro
1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge) bei Streitigkeiten der strittige Betrag, bei Abgabenerklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Abgabebetrag, sonst	2.180
2. Adoptionssachen der Wert des Vermögens des an Kindes Statt Annehmenden, sonst	5.800
3. Agrarsachen bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, sonst	10.900
4. Bausachen a) geringfügige	5.800
b) mittlere	21.800
c) Großprojekte	181.000
5. Bergrechtssachen	36.000
6. Bestandsachen der dreifache Jahresbestandzins, sonst	
a) bei Geschäftsräumlichkeiten	10.900
b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen	5.800
c) sonstige Wohnungen	8.720
d) in Verfahren gemäß § 18 des Mietrechtsgesetzes der dreifache Jahresbetrag der Mietzinserhöhung.	
7. Dienstbarkeits- und Reallastsachen bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, sonst	5.800
8. Dienstrechtssachen (ausgenommen Disziplinarsachen) drei Jahresbezüge	

9. Elektrizitätssachen	10.900
10. Enteignungssachen der geltend gemachte Entschädigungsbetrag, sonst	2.180
11. Fischereisachen der dreifache Jahrespachtzins, sonst	10.900
12. Forstrechtssachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt, a) für Besitz bäuerlichen Umfanges b) für Großwaldbesitz	10.900 109.000
13. Gewerbesachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen im Betriebsanlagenrecht handelt, a) für Kleinbetriebe b) für mittlere Betriebe c) für größere Betriebe d) für Großbetriebe	10.900 36.000 72.000 181.000
14. Gewerblicher Rechtsschutz Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und Immaterialgüterrechtes	36.000
15. Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen der Wert der strittigen Fläche, sonst	4.360
16. Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners) I. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung das Erfüllungserfordernis einschließlich der bevorrechteten Forderungen II. Konkursverfahren a) bei Abschluss eines Sanierungsplanes das Erfüllungserfordernis einschließlich der Masseforderungen, b) bei Beendigung des Insolvenzverfahrens auf andere Art das zu verteilende Vermögen, sonst III. Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert zu bewerten.	10.900
17. Jagdrechtssachen der dreifache Jahrespachtzins, sonst	21.800

18. Kartellsachen	
a) Bagatellkartell oder Vertriebsbindungen	36.000
b) sonstige	145.000
19. Kraftfahrtsachen	
a) in Angelegenheiten wegen Entziehung des Führerscheines	8.720
b) sonst	4.360
20. Letztwillige Verfügungen der Wert des Vermögens über das verfügt wird, sonst	4.360
21. Liegenschaftsverkehr die Kaufsumme, der Verkehrswert oder die nach den für Notare geltenden Bestimmungen zulässige Bemessungsgrundlage.	
22. Mediensachen	
a) Verfahren vor den für Mediensachen zuständigen Gerichtshöfen und Kommissionen sowie Entgegnungen: Honoraransprüche gemäß § 9 Abs 1 Z 2 und § 10;	
b) Verfahren vor Verwaltungsbehörden: Honoraransprüche gemäß § 9 Abs 1 Z 1 und § 10.	
23. Personenstandssachen	8.720
24. Pflugschaftssachen, mit Ausnahme von Unterhaltssachen,	4.360
25. Sachwaltersachen der Wert des betroffenen Vermögens, sonst	5.800
26. Staatsbürgerschaftssachen	8.720
27. Todeserklärungssachen der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden, sonst	5.800
28. Umweltschutzsachen im Betriebsanlagenrecht, Dampfkessel-Emissions- und Luftreinhalte-recht, Forst- und Wasserrecht sowie Entsorgungsrecht im Zusammenhang mit Großanlagen, sonst	36.000 10.900



29. Urheber- und Verlagsrechtssachen	36.000
30. Vereinssachen der Wert des Vermögens, sonst	8.720
31. Verlassenschaftssachen a) bei schriftlicher Abhandlungspflege Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Gerichtskommissionstarifgesetz, b) bei sonstiger Vertretung der Wert des Anspruches.	
32. Wasserrechtssachen soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt	10.900
33. Wohnungseigentumssachen (ausgenommen Liegenschaftsverkehr nach Z 21) a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag b) sonst	5.800
34. Sonstige Zivil- und Verwaltungssachen a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung b) im allgemeinen c) bei weittragender Bedeutung	2.180 8.720 21.800
35. Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz	21.800

§ 6

Die Berechnung des Honorars kann unter sinngemäßer Anwendung des RATG in seiner jeweiligen Fassung erfolgen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der TP 1 bis 3 und 5 bis 9 RATG.

§ 7

- (1) In den Fällen, in denen ein Rechtsanwalt mehrere Personen vertritt oder ihm mehrere Personen gegenüberstehen, kann als Streitgenossenzuschlag
- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind10%
 - b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je5%
- des Honorars als angemessen betrachtet werden.

- (2) Bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen kann der Ansatz nach TP 7/2 RATG auch für ein Aktenstudium in der eigenen Kanzlei angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 4) übersteigt.

§ 8

- (1) Für die Vertretung vor übernationalen Tribunalen und Entscheidungsträgern, dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof kann für Beschwerden, Gegenschriften und die Verrichtung von mündlichen Verhandlungen der doppelte Betrag der TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.
- (2) Für Rechtsgutachten kann der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.
- (3) Für Verhandlungen kontradiktorischen Charakters kann der Honoraransatz gemäß TP 3A RATG als angemessen betrachtet werden. Für das Aufforderungsschreiben, welches inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 3A RATG entspricht, insbesondere das Aufforderungsschreiben in Amtshaftungs- und Versicherungsschadenssachen, können die Honoraransätze nach dieser Tarifpost als angemessen betrachtet werden.
- (4) In Enteignungssachen kann für die Zeit, in der über die Enteignungssache der eigenen Partei verhandelt wird, je angefangene Stunde, das Honorar gemäß TP 3 RATG, für die übrige, notwendige Zeit der Anwesenheit bei der Enteignungsverhandlung das Honorar gemäß TP 2 RATG als angemessen betrachtet werden.
- (5) Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen können die Ansätze des Notariatstarifes unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK als angemessen betrachtet werden. Für die Begutachtung fremder Verträge kann ein Ansatz nach TP 3A bis TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.
- (6) Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so können auf seine Leistungen die Bestimmungen des RATG sinngemäß angewendet werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

III. Teil - Straf- und Disziplinarsachen

§ 9

(1) In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten sind als Honoraransätze angemessen:

	Euro
1. In bezirksgerichtlichen Verfahren	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	146
für jede weitere halbe Stunde	73
b) für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung hiezu	292
c) für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen hiezu	219
d) Berufungsverhandlungen gemäß lit b	
für die erste halbe Stunde	292
für jede weitere halbe Stunde	146
e) Berufungsverhandlungen gemäß lit c	
für die erste halbe Stunde	219
für jede weitere halbe Stunde	109,50
2. In einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes mit Ausnahme der im § 61 Abs 1 Z 5 StPO angeführten Verfahren	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	255,50
für jede weitere halbe Stunde	127,75
b) für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung hiezu	511
c) für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen hiezu	383,25
d) Berufungsverhandlungen gemäß lit b	
für die erste halbe Stunde	511
für jede weitere halbe Stunde	255,50
e) Berufungsverhandlungen gemäß lit c	
für die erste halbe Stunde	383,25
für jede weitere halbe Stunde	191,63
3. In schöffengerichtlichen Verfahren und in einzelrichterli- chen Verfahren gemäß § 61 Abs 1 Z 5 StPO	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	365
für jede weitere halbe Stunde	182,50
b) für die Ausführung der Berufung und die Ge- genausführungen hiezu	547,50
c) Berufungsverhandlungen	
für die erste halbe Stunde	547,50
für jede weitere halbe Stunde	273,75



d)	für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen hiezu	730
e)	Gerichtstage über Nichtigkeitsbeschwerden für die erste halbe Stunde	730
	für jede weitere halbe Stunde	365
4.	In geschworenengerichtlichen Verfahren	
a)	Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde	438
	für jede weitere halbe Stunde	219
b)	für die Ausführung der Berufung und die Ge- genausführungen hiezu	657
c)	Berufungsverhandlungen für die erste halbe Stunde	657
	für jede weitere halbe Stunde	328,50
d)	für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen hiezu	876
e)	Gerichtstage über Nichtigkeitsbeschwerden für die erste halbe Stunde	876
	für jede weitere halbe Stunde	438
5.	Haftverfahren	
a)	Verhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde	255,50
	für jede weitere halbe Stunde	127,75
b)	für Grundrechtsbeschwerden	511
	für sonstige Beschwerden	365
c)	Verhandlungen 2. Instanz für die erste halbe Stunde	365
	für jede weitere halbe Stunde	182,50

- (2) Wird in den Fällen des Abs 1 Z 3 oder Z 4 zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde auch Berufung erhoben, ist ein Zuschlag in Höhe von 20% zu den Honoraransätzen gemäß Abs 1 Z 3 lit d und lit e bzw Abs 1 Z 4 lit d und lit e angemessen.

§ 10

- (1) Für Leistungen des Rechtsanwalts in offiziosen Strafsachen vor den Gerichten, die nicht in § 9 erwähnt sind, sind die Honoraransätze der TP 1 bis 3 und TP 5 bis 9 RATG unter Zugrundelegung folgender Bemessungsgrundlagen angemessen:

	Euro
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 1	4.360
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 2	10.900
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 3	17.440
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 4	21.800
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 5 entsprechend Z 1 bis 4, mangels Bestimmbarkeit	10.900

- (2) Im Sinne des Abs 1 sind für die Honorarberechnung angemessen:
TP 2 RATG für die Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmachten vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekannt gegeben sowie Rechtsmittel angemeldet werden; ganz kurze Anträge oder sonstige Mitteilungen an das Gericht;
TP 3A RATG für Anträge, soweit sie nicht dem Umfange oder Inhalte nach als ganz kurz anzusehen sind, Enthaltungsanträge, Anträge an den Staatsanwalt und das Gericht im Ermittlungsverfahren auf Erlassung von Anordnungen, Bewilligungen, Entscheidungen und dergleichen mehr;
TP 3B RATG für Rechtsmittel in Strafverfahren, die nicht schon in § 9 angeführt sind, insbesondere Einsprüche gegen die Anklageschrift und Beschwerden gemäß § 87 StPO sowie Einsprüche gemäß § 106 StPO.
- (3) Der Streitgenossenzuschlag für jede weitere verteidigte Partei ist mit 30% des Honoraransatzes angemessen.
- (4) Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäß TP 7/2 RATG verrechnet werden.
- (5) Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligten-Vertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Leistungen die volle Entlohnung seiner Leistungen. Erbringt er diese Leistungen für dieselbe Person, so ermäßigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der als Privatbeteiligten-Vertreter gebührenden Entlohnung.
- (6) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen einer Diversion tätig, so ist für jede seiner Leistungen die Entlohnung gemäß Abs 1 angemessen.

§ 11

Die Bestimmungen über den Einheitssatz gemäß § 23 RATG können sinngemäß angewendet werden; in diesem Falle gelten auch die Leistungen gemäß § 9 als Bemessungsgrundlage des Einheitssatzes.

§ 12

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten kann ein Erfolgzuschlag bis zu 50% des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

§ 13

- (1) Die Kriterien der §§ 8 Abs 1 sowie 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden auf Leistungen des Rechtsanwalts in
 - a) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 1;
 - b) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe zwischen 2.180 Euro bis 4.360 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 2;
 - c) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe über 4.360 Euro oder mit Haft bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 3;
 - d) Finanzstrafverfahren vor dem Spruchsenat gemäß § 9 Abs 1 Z 3;
 - e) sonstigen finanzbehördlichen Strafverfahren gemäß § 9 Abs 1 Z 2;
 - f) Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfes, gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis Z 3.
- (2) In Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die nur mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedroht sind, ist es angemessen die Leistungen des Rechtsanwalts unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 1.450 Euro nach den Bestimmungen des RATG zu entlohnen.
Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so ist für die Honorarberechnung die höchste der einzeln angedrohten Strafen maßgebend.
- (3) Ist der Verfall von Gegenständen angedroht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.
- (4) Auf Leistungen im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen ist § 9 insofern sinngemäß anzuwenden, als gleich offiziosen Strafsachen vor den Gerichten zu unterscheiden ist, ob die Berufung sich auf die Bekämpfung der Strafhöhe beschränkt oder darüber hinausgeht. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Kriterien angemessen.

IV. Teil - Sonstige Bestimmungen

§ 14

- (1) Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Spar- oder Einlagebüchern - ausgenommen die Gebarung mit Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren und dergleichen mehr - können die Ansätze des Notariatstarifes herangezogen werden.
- (2) Erfolgt die Empfangnahme oder Ausfolgung gemäß Abs 1 nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts, kann überdies für die Bemühung zum Empfangs- oder Ausfolgungsort das Honorar gemäß TP 7 RATG angemessen sein.

§ 15

Wird der Rechtsanwalt außerhalb des Ortes, in dem sich sein Kanzleisitz oder seine Niederlassung befindet, tätig, kann die Kilometergeldentschädigung nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift des Bundes in der höchsten Dienstklasse für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (im Falle der Notwendigkeit auch eines Mietkraftwagens) und der Ersatz des tatsächlichen Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes als angemessen betrachtet werden.

§ 16

Zu den Honoraransätzen für Leistungen eines Rechtsanwalts, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen, oder an Samstagen erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von 100% als angemessen betrachtet werden.

§ 17

Die Bestimmung des § 16 RATG über die gesonderte Vergütung aller Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer gilt auch für jene Leistungen, deren Entlohnung nicht durch das RATG bestimmt werden.

§ 18

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung für Leistungen eines Rechtsanwalts, die von den vorstehenden besonderen Kriterien (Teil II und III) nicht erfasst sind, kann auf Kriterien für vergleichbare Leistungen Bedacht genommen werden.

§ 19

Die AHK sind im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) dauerhaft bereitzustellen.